

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.10.1992

Geschäftszahl

92/08/0042

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/05/12 92/08/0051 3

Stammrechtssatz

Unter angemessener Entlohnung iSd § 9 Abs 2 AIVG ist das kollektivvertragliche Entgelt zu verstehen (Hinweis E 23.5.1989, 88/08/0161).